

FAQ – Vorprüfverfahren in der Anlage C

Stand: 12/2017

| | |
|---|---|
| <p>Nachschreibeklausuren und Nachprüfungen a) Verfahrensregeln</p> | <p>Sollten Schülerinnen und Schüler zum regulären Prüfungstermin aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen verhindert sein, haben sie das Recht, die Prüfung(en) zeitnah abzulegen. Auch diese Prüfungsvorschläge müssen genehmigt werden. Soweit die Schule über einen genehmigten Ersatz-/Zweitvorschlag verfügt, kann dieser verwendet werden. Im C2-Bildungsgang ist die Einreichung zum Haupttermin im Schuljahr 2017/18 verpflichtend. In anderen Bildungsgängen ist der Prüfungsvorschlag rechtzeitig, d.h. spätestens zwei Wochen vor dem Nachschreibe- bzw. Nachprüfungstermin, zur Genehmigung vorzulegen. Nicht genutzte Zweitvorschläge können im nächsten Jahr wieder eingereicht werden. Wenn ein Vorschlag bereits einmal eingereicht worden war, ist dies auf dem Deckblatt zu vermerken und die alte Genehmigung ist beizufügen. Hinzu kommt eine aktualisierte Darstellung der unterrichtlichen Voraussetzungen. Falls bei einer früheren Vorprüfung Änderungsbedarfe zurückgemeldet worden waren, macht die Schule durch eine entsprechende Bemerkung auf dem Deckblatt kenntlich, dass diese berücksichtigt sind.</p> |
| <p>b) Aufgabengestaltung</p> | <p>Die Grundstruktur der Klausur (z.B. Bezug zu im Bildungsgang festgelegten Handlungsfeldern) soll bei Nachschreibe- bzw. Nachprüfungsklausuren nicht geändert werden; es sind aber veränderte Aufgabenstellungen notwendig. Die Klausur darf sich also nicht nur durch das Austauschen von einzelnen Parametern (z.B. Zahlen) bei ansonsten identischer</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Aufgabenstellung unterscheiden. Bei Nachprüfungen, die auf kompetenzorientierten C2- Bildungsplänen beruhen, kann auf Vorschläge von anderen Berufskollegs zurückgegriffen werden, wenn angesichts der räumlichen Distanz die Geheimhaltung als gewahrt angesehen werden kann, obwohl die Sperrfrist von drei Jahren noch nicht vollständig abgelaufen ist.</p> |
| <p>Gemeinsame Vorschläge von kooperierenden Schulen</p> | <p>Gemeinsame Vorschläge von zwei oder mehreren Berufskollegs sind bei Sicherung der Geheimhaltung möglich und gewünscht. Jede Schule reicht den gemeinsam verwendeten Vorschlag für sich selbst ein. Auf dem Deckblatt sind die anderen Berufskollegs zu vermerken, die ebenfalls den Vorschlag einreichen. Das gilt auch, wenn ein Prüfungsvorschlag – ggf. auch nur in Teilen – in unterschiedlichen Bildungsgängen verwendet wird (z.B. Anlage C2 und C3).</p> <p>Bei teilweise oder vollständig übereinstimmenden Prüfungsvorschlägen von verschiedenen Berufskollegs oder von mehreren Bildungsgängen ist ein gemeinsamer Prüfungstermin verpflichtend.</p> |
| <p>Einheitlicher Ansprechpartner</p> | <p>Bei einer Kooperation von mehreren Schulen soll eines der beteiligten Berufskollegs (unter „Bemerkungen“) als Ansprechpartner für Rückfragen vermerkt werden. Im Vorprüfungsverfahren wird dann nur diese Schule von der Bezirksregierung als Ansprechpartner genutzt. Dies kürzt das Verfahren ab. Die anderen Schulen werden durch die als Ansprechpartner dienende Schule über den Sachstand informiert.</p> |